

# Ottensener Adreßbuch.

Die Ortschaft Ottensen-Neumühlen hat seit dem 7. August 1868 eine städtische, der allgemeinen Friedensordnung vom 29. October 1864 entsprechende Verfassung und ist durch ihre Verbindung mit dem Stadtkreise Altona für die Vertretung zu dem Provinziallandtage (siehe Seite 192) in dem Stand der Städte vertreten.

22. September 1867.)

An der Spitze der Commune-Verwaltung steht ein Orts-Collegium, bestehend aus 3 Vorstehern und 8 Deputirten.

Orts-Vorstand: Der erste und dirigirende Orts-Vorsteher ist der Herr F. J. C. Jürgens, Baumschulenbesitzer, Flottbekerst. 4.

Zweiter Orts-Vorsteher: Herr F. J. H. Voctris, Hofbesitzer, gr. Brunnenst. 1

Dritter Orts-Vorsteher: Herr J. B. C. Hamel, Fabrikant, Fischer's Allee, D. 6.

Die Orts-Deputirten sind die Herren:

Cu ab Lange, Fabrikant, Marktplatz 2;

A. Starckjohann, Eingeseffener, gr. Brunnenst. 15;

Nicol. Lührs, Schuppenbauer, Neumühlen 17a;

H. Maack, Stellmacher, Bahnenfelderst. 61;

H. Burmeister, Kunstdrechsler, Lohndtst. 13;

J. Hemmingsmeyer, Hofbesitzer, H. Brunnenst. 9; (zwei Deputirtenstellen sind j. Z. vacant).

Das Verwaltungs-Bureau befindet sich bis weiter in dem Hause des dirigirenden Orts-Vorstehers, Flottbekerst. 4.

Orts-Secretär: Herr C. H. A. Tödt, Steinft. 95 Altona, zum 1. Mai holländ. Reise, nahe der gr. Brunnenst.

Orts-Cassirer: Herr J. Voop, holl. Reihe 9;

Ortsdiener: F. Weshow, Rotheit. 27;

als Steuereinsammler für die Communalsteuern ist angestellt Herr F. Struck, Bahnenfelderst. 20.

Die Verwaltung wird in Commissionen eingetheilt und sind die Instructionen derselben bereits von dem Collegium festgesetzt.

In Thätigkeit befindet sich gegenwärtig nur die Bau-Commission, bestehend aus den Herren:

Orts-Vorsteher F. J. H. Voctris (Vorsitzender);

Orts-Deputirte: A. Starckjohann und H. Maack.

In allen Commissionen fungirt der Orts-Secretär als Protocollführer.

Durch die Verleihung der städtischen Gerechtsame ist von der Ottensen-Neumühlener Verwaltung, die j. Z. in Altona bestehende Bau-Polizei-Ordnung, worüber die Bau-Commission zu wachen hat, eingeführt, nach welcher daseibit bei Auslegung neuer Straßen, Errichtung und Veränderung von Gebäuden, Einfriedigungen u. s. w. die Genehmigung der Bau-Commission mindestens 8 Tage vor Beginn des Baues nachzusuchen und zu erlangen ist. Auch wird dort wie hier die Baulinie von der Bau-Commission bestimmt.

Die Verwaltung Ottensen-Neumühlen's ist kaum über das erste Stadium ihrer Entwicklung hinaus und werden bedeutende, — indes der Genehmigung der königlichen Regierung unterliegende, und daher von uns hier noch nicht auszuführende — Veränderungen erwartet.

Die Communal-Besteuerung (siehe auch Seite 211) ist in Ottensen-Neumühlen eine höchst complicirte und wird auch auf diesem Gebiete eine zeitgemäße Reform vorbereitet. Gegenwärtig bestehen daseibit an Communal-Abgaben:

1) Die Polizei-, Nachtwächter- und Beleuchtungssteuer für Hufner, Zubauer und Miethlinge nach verschiedener Norm repartirt und erhoben.

2) Die Schusteuer, eine nach dem Miethgewerth auf sämtliche Einwohner repartirte Steuer.

3) Eine Armensteuer, gleichfalls nach Miethgewerth erhoben.

Außerdem ruht auf den Grundbesitz noch ein Beitrag zur Special-Spritzen-Casse und wird von den Hufnern eine s. g. Particulier-Casse unterhalten; Letztere haben auch, nach Art aller Dörfer, die Hand- und Spanndienste, sowie die Wege-Unterhaltung zu besorgen.

Nach einem Haushaltungs-Plan der Ortschaft bedarf dieselbe pr. 1869:

Für die allgemeine Commune-Verwaltung . . . . . 15,300 <sup>mf</sup>

davon ab an festen Einnahmen . . . . . 2,000 „

bleiben . . . 13,300 <sup>mf</sup>

Für die Unterhaltung des Schulwesens . . . . . 8,000 <sup>mf</sup>

„ „ „ „ Armenwesens . . . . . 4,000 „

„ „ „ „ Wöthwesens . . . . . 200 „

Zusammen also Communalsteuer . . . 25,500 <sup>mf</sup>

Das Ortsvermögen, theils Liegenschaften, theils Baulichkeiten, war früher Eigenthum der Hufner, nach Einführung des Local-Statuts ist die ganze Ortsgemeinde Eigenthümerin derselben. Dasselbe umfaßt einen Werth von reichlich 140,000 <sup>mf</sup>.

Mittheilungen über das Kirchenwesen sind Seite 199 und 210 gegeben, weil die Ottensener Kirche, zufolge eines königl. Rescripts vom 13. August 1751, für die zweite Stadt- und Pfarrkirche Altona's erklärt wurde und noch für einen Stadttheil als solche dient.

Soiled Document Bleed Through

Das Schu Collegium be f. J. C. Jürg Landmann Hen Es wird be Die Schu Th. Kau, für t Die Tage Knoben werden früheren Schulg An der Kn Der C H. C. Wö F. Dühr mentarek An der Wl Der C der Witt der Parc Lehrerin Die Halb 1868 ins Leben Herrn Ortsvorst Lehrer Die Halb derjen ist H. Der Dittic Schullote i Turnlehrer für i Privatfch M. v. Wöbejer. Die Vaur stattfand, wird i Armen-Col G. J. Th. Kau, F J. Kölln und Bö Armenvorsteher f Es wird bei eine Armencomm

Arons, L., in Fir und Manufat Aasbar, A., Glas Abel, H., Arbeits Abel, J. Ww., H Achilles, H. F. A., Adler, H., Cigarr Adler, S. & Co., h Adolff, Chr., Bud Ado.phs, Schuhma Aerebe, H., Male Ahrberg, H. H., Al Ahrnd, J. F., Ed Ahrens, H., Zimu Ahrens, H. W., e Albers, J., Arbei Albers, J., Arbei Albert, J., Arbeits Alberg, J., Höferir Albrecht, C., Hauptz Alpen, H. C. J., An Amjand, Heinr., R Amfind&Co., Weig Anders, C., Arbei Andresen, J., Arb